

Bericht über die Prüfungen 01.07.06 – 31.12.06

Öffentlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Vorwort	2
2. Prüfberichte aus dem Zeitraum 01.07.06 – 31.12.06	3
3. Sachstand des Berichtes über die Prüfungen im Zeitraum 01.01.06 – 30.06.06	16

**Ein nichtöffentlicher Berichtsteil wurde gesondert ver-
fasst und dem berechtigten Personenkreis zugestellt.**

1. Vorwort

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt, zeitnah über abgeschlossene Prüfungen zu berichten. In der Regel wird dies u. a. über Halbjahresberichte sichergestellt. Vorgelegt wird der Bericht über die abgeschlossenen Prüfungen im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2006. Im vorgelegten Bericht sind die wesentlichen Prüfergebnisse wiedergegeben (Kurzberichte).

Die Kurzberichte sind wie folgt in den o. g. Gesamtbericht aufgenommen worden:

- Prüfungen nach der jährlichen Prüfplanung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer
- Anlassbedingte Prüfungen

(in der Reihenfolge ihrer Fertigstellung).

Ein Kurzbericht erscheint so lange in der Berichterstattung, bis das jeweilige Ausräumungsverfahren abgeschlossen ist (Sachstand von Prüfungen aus vorangegangenen Berichtszeiträumen).

Die intensive beratende Tätigkeit des RPA wurde weiterhin in Anspruch genommen.

Peter Kobelt

Hinweise:

Der Berichtsstand ist der 19.01.2007.

Soweit im Einzelfall ein späterer Sachstand wiedergegeben ist, ergibt sich dies aus dem jeweiligen Teilbericht.

2. Prüfberichte aus dem Zeitraum 01.07.06 – 31.12.06 Öffentlicher Teil

Lfd. Nr.	Berichts- datum	Titel	im RP-Ausschuss / Sonstiges
17/06	17.07.06	Vorprüfung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz	
18/06	18.08.06	Bericht über die Prüfung von EU-Fördermitteln für das Projekt LOS (lokales Kapital für soziale Zwecke); 3. Förderphase vom 01.07.2005 bis 30.06.2006 im Stadtbetrieb 208	
19/06	23.08.06	Bericht über Probleme bei der Abwicklung von Baumaßnahmen unter Mitwirkung externer Planer	
20/06	08.09.06	Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Tierschutzvereins Wuppertal e. V. für den Bereich „Tierheim“	
21/06	15.09.06	Bericht über die Prüfung der Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Ressort 201	
22/06	15.09.06		(nichtöffentlich)
23/06	12.12.06		(nichtöffentlich)

002.200



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 17/06

Bericht vom: 17.07.06

Vorprüfung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Die Aktenprüfung erfolgte turnusmäßig im Rahmen der gesetzlichen Vorprüfung für den Landesrechnungshof gem. § 103 (1) Nr. 7 GO in Verbindung mit § 100 (4) LHO.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Es war allgemein festzustellen, dass in der Wohngeldsachbearbeitung • inzwischen eine strikte Trennung von Bearbeitung/ Eingabe und Prüfung/ Freigabe im Sinne des Vieraugenprinzips gewährleistet ist. • die Änderungsberechtigung von Daten nach erteilter Fallfreigabe auf einen Personenkreis beschränkt ist. • Fallrotation vorgesehen ist. • nunmehr Bußgeldverfahren unter den Voraussetzungen des § 43 Wohngeldgesetzes eingeleitet werden. Das RPA regte zwei grundsätzliche Dinge an: A R 105.3 sollte die Gespräche mit der ARGE über den automatisierten Abgleich von Sozialdaten vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden Gesetzesänderung weiterführen. Die bisher geführten Gespräche zwischen der ARGE Wuppertal als Bewilligungsbehörde des Arbeitslosengeldes II und der Wohngeldstelle bezüglich des Abgleichs von Sozialleistungsdaten zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld waren ergebnislos verlaufen, weil die ARGE dazu	Zu den getroffenen Beanstandungen wurden zwei schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Zu den Anregungen wurde in einem Folgegespräch am 17.07.2006 Stellung bezogen. Die Anregung wird nach Rücksprache mit R 105.36 aufgegriffen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
keine Ermächtigungsgrundlage hatte. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende darf die Agentur künftig Daten von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und die Wohngeld beantragt haben oder beziehen, an die Wohngeldstelle übermitteln. A Das RPA regt an, den Datenabgleich auch mit anderen Behörden gemäß § 37b (2) WoGG durchzuführen. Die Überprüfung dient der Feststellung eines rechtmäßigen Leistungsbezuges und ist bis 10 Jahre nach Bekanntgabe der dazu gehörigen Wohngeldbewilligung zulässig. Die stichprobenhafte Einzelfallprüfung ergab folgende Feststellungen: (Aktenzeichen: 009 888) B 1 Der Pauschalabzug für entrichtete Steuern vom Einkommen hätte nicht ohne weiteren Nachweis einer tatsächlichen Steuerzahlung vorgenommen werden dürfen. (Aktenzeichen: 036 905) B 2 entfallen (Aktenzeichen: 056 878) B 3 Zur Ermittlung des Einkommens wurde eine falsche Basis gewählt. B 4 Das Jahreseinkommen wurde nicht exakt hochgerechnet. B 5 Der Pauschalabzug vom Einkommen war zu hoch bemessen.	Die Anregung wird nach Rücksprache mit R 105.36 aufgegriffen. Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt. Die Prüfungsbemerkung wurde im Grundsatz anerkannt. Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt. Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
(Aktenzeichen: 056 867) H Der Geburtsname der Antragstellerin und der Name der Vermieterin weisen auf ein mögliches Verwandtschaftsverhältnis hin.	
(Aktenzeichen: 083 155) B 6 Der Bezug von UVG-Leistungen wurde nicht hinterfragt. B 7 Der Freibetrag nach § 13 (1) Nr. 4 WoGG wurde nicht abgesetzt.	Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt. Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt.
(Aktenzeichen: 123 170) B 8 Das künftig zu erwartende Einkommen der Tochter wurde nicht für das Jahreseinkommen angesetzt.	Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt.
(Aktenzeichen: 263 480) B 9 Das Jahreseinkommen war zu hoch bemessen.	Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt.
(Aktenzeichen: 495 062) B 10 Der Wohngeldbezug erfolgte ab November 2005 rechtswidrig.	Die Prüfungsbemerkung wurde objektiv anerkannt. Die Sachbearbeitung trifft kein Verschulden.
(Aktenzeichen: 560 368) B 11 Das Jahreseinkommen wurde zu hoch angesetzt.	Die Verwaltung erkennt die Prüfungsbemerkung nicht an, weil die Antragstellerin das höhere Einkommen bei richtigem Verhalten hätte erzielen können. Maßgeblich bleibt aus Sicht des RPA jedoch das tatsächlich zu realisierende Einkommen und nicht nur dessen grundsätzlicher Anspruch.
(Aktenzeichen: 572 664 und 036 927) B 12 Die zu berücksichtigende Miete wurde nicht richtig ermittelt.	Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt.

002.111

öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 18/06

Bericht vom: 18.08.06

Bericht über die Prüfung von EU-Fördermitteln für das Projekt LOS (lokales Kapitel für soziale Zwecke); 3. Förderphase vom 01.07.2005 bis 30.06.2006 im Stadtbetrieb 208

Die Prüfung erfolgte aufgrund des Fördervertrages zwischen der Regiestelle LOS und der Stadt Wuppertal, der Vertrag beinhaltet die Allgemeinen Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK).

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die Prüfung führte zu keiner Beanstandung.	

002.212



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 19/06

Bericht vom: 23.08.06

Bericht über Probleme bei der Abwicklung von Baumaßnahmen unter Mitwirkung externer Planer

Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung nach § 103 Abs. 1 GO NRW und der vom Rat der Stadt gemäß § 3 (2) a der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) übertragenen Vorprüfung der Kassenanweisungen vor der Zuleitung zur Kasse (Visakontrolle) sind immer wieder auftretende Problematiken festzustellen, die einerseits die Handlungsfähigkeiten des GMW beeinflussen, andererseits auch Risiken in wirtschaftlichen Belangen darstellen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die nachfolgenden Feststellungen werden an den Maßnahmen der Schadstoffsanierung an dem Objekt Kohlstr. 11, den Zinkabdeckungen an der Grundschule Wichlinghauser Str. 29 und den Fassadenarbeiten an der Gewerbeschulstr. 34 verdeutlicht, und sollen ggf. dem GMW die Möglichkeit zu gegensteuernden Maßnahmen aufzeigen. B 1 Nicht ausreichend belegte Tagelohnleistungen wurden anerkannt Das RPA beanstandete im Rahmen der Visakontrollen in erheblichem Maß die Unvollständigkeit von Tagelohnnachweisen. Durch nachfolgende Bauleistungen können Leistungen im Nachhinein vielfach nicht mehr nachvollzogen werden. Das Aufzeigen unkorrekter Aufgabenverfolgung des extern beauftragten Planers bei der Vergabe und Abrechnung von Leistungen zur Schadstoffsanierung führte infolge der Bemerkungen des RPA im Nachhinein zu einer Kürzung des Schlussrechnungsbetrages in Höhe von über 100.000 €. Ein erheblicher Kostenanteil war auf ungerechtfertigte / unzulässige Tagelohnnachweise/-leistungen zurückzuführen. Bedenklich ist der Umstand, dass der externe Planer und	<i>Mit der Stellungnahme des GMW sicherte es eine künftige Beachtung der Hinweise und Optimierungsempfehlungen des RPA zu.</i> <i>Weiterhin lege das GMW Wert auf eine leistungsbedingte Auswahl der externen Planer, damit sich das angestrebte Ziel der Arbeitsentlastung nicht ins Gegenteil verkehrt.</i> <i>Das GMW verwies auf die immer wieder eröffnete Diskussion über die nicht in Einheitspreisen und über Nachtragsleistungen erfassten Tagelohnleistungen. Auch die Frage ob sorgfältigere Planungen eine im LV mögliche Erfassung ergeben hätten, stelle sich häufig. Jedoch sind häufig sachliche Grenzen durch die Vorermittlungstiefe gesetzt.</i> Mit der Stellungnahme des GMW wurde die eigentliche Thematik nicht erörtert. Die Dokumentationsmängel bei den Nachweisen beeinträchtigen eine Prüfung von Tagelohnleistungen. Ursächlich ist die Nichtbeachtung vertraglicher Dokumentationspflichten des AN und das sowohl die externen Planer als auch das GMW dies nicht ausreichend einfordern.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
das GMW keine Einwände gegen die Rechnungslegung hatten. Erst durch die Prüfungen des RPA's wurden unstimmige Sachverhalte aufgezeigt, die nach anschließender Einschaltung der Rechtsabteilung zu besagter Kürzung der Schlussrechnung führte. B 2 Leistungserfüllungen sind nicht nachvollziehbar dokumentiert Nach den vertraglichen Regelungen müssen bei Baumaßnahmen eines Einheitspreisvertrages die Leistungen über Aufmassunterlagen positionsweise nachgewiesen werden. Besondere Bedeutung haben Leistungen wie Abbruch, Schadstoffsanierungen oder Gerüstbauleistungen, um nur einige zu nennen, die im nachhinein kaum bzw. nicht mehr prüfbar sind. Waren Klärungen bei fehlenden oder unzureichenden Unterlagen nicht möglich, mussten diese Abrechnungsvorgänge dem Letztentscheidungsrecht der Fachdienststelle unterstellt werden. Einige vom RPA aufgezeigte Versäumnisse bei der Massennachweisführung hatten Reduzierungen der Auszahlungsbeträge zur Folge. Einige Fotos zeigten bei der Schadstoffsanierung erstellte Folienabschottungen ohne Unterkonstruktionen, sollten jedoch zu einem Einheitspreis, der eine Holzunterkonstruktion beinhaltetete, vergütet werden. Bei der Sanierungsmaßnahme an der Gewerbeschulstraße führten Unzulänglichkeiten in den Nachweisen zur Unterkonstruktion der Fassade ebenfalls zu Rechnungsreduzierungen (siehe auch B 3). B 3 Begründende Unterlagen zu Nachtragsleistungen waren unzureichend Bedingt durch Abweichung von den Planungen und unvorhersehbaren Leistungsbedarf wird die Nachbeauftragung von Leistungen erforderlich. Mangelhafte Dokumentationen zum Bedarf und der Wirtschaftlichkeit	<i>Die Nachweisführungen sind laut GMW auf die vertraglichen Bedingungen zurückzuführen. Deren Beachtung ist u. a. Gegenstand der Beauftragung der Externen. In der Praxis müsse sich weiterhin häufig auf eine VOB-konforme Dokumentation verlassen werden. Gleichwohl bestehe nach den vertraglichen Regelungen sowohl ein Rückzahlungs- als auch Schadensersatzanspruch, wenn sich die Feststellung der Zahlungsansprüche als fehlerhaft erweisen.</i> Den Ausführungen des GMW ist im Grunde zuzustimmen, jedoch bleibt zu bedenken, dass es offensichtliche Unstimmigkeiten/Unzulänglichkeiten in den Nachweisführungen waren, die zu den beanstandeten Sachständen führten. <i>Zu B 3 und B 4 legte dass GMW in der Stellungnahme dar, dass Nachtragsleistungen immer auf Informationsdefizite schließen lassen. Entweder sind nicht alle Sachverhalte der vorhandenen Baukonstruktionen bekannt, da diese nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, oder</i>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
führten bis hin zur Unprüfbarkeit von Nachtragsleistungen durch Dritte. Im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung wurden bereits beauftragte Nachtragsleistungen vom RPA in Frage gestellt. Dies führte infolge unverständlicher Konstruktionsänderungen an der Außenfassadenverkleidung an der Gewerbeschulstraße zur Einschaltung der Rechtsbeistände. Der anschließende Vergleich erwirkte eine Reduzierung der Vergütung, sowohl der des ausführenden Unternehmers als auch der des extern beauftragten Architekten (siehe B 4). Aufgrund der Nachbeauftragung und Ausführung von unnötigen Leistungen mussten vermeidbare Kosten in Kauf genommen werden. B 4 Unzureichende Planungs- und Überwachungsleistungen von externen Planern Infolge vom GMW aufgezeigter Kapazitätsdefizite werden durch die Vergabe von Planungs- und Überwachungsleistungen Pflichten und Verantwortlichkeiten auf externe Planern übertragen. Ungenauigkeiten bei den Ermittlungen der Massen oder mangelhafte Voruntersuchungen führen bei der Bauabwicklung häufig zu zusätzlichen Leistungen. Da die Prüfung von Nachtragsleistungen auch meistens zu den Aufgaben der Externen gehört, sind zuvor benannte Problematiken nur durch ordnungsgemäße und nachvollziehbare Dokumentationen vermeidbar. Mängel bei der Objektüberwachung durch die externen Planer sind für den Bauherrn mitunter schwer erkennbar, und nur durch begleitende Prüfungen beherrschbar. Mangelhafte Leistungen ergaben bei der Schadstoffsanierung an der Kohlstr. 11, wie bereits schon dargestellt, Einbehalte bei dem ausführenden Unternehmer. Weitere werden bei der Abrechnung des externen Planers folgen. Bauleistungen sind an dem Objekt Wichlinghauser Str. 29 mangelhaft ausgeführt worden, jedoch als mängelfrei	<i>die Kenntnis über wirtschaftlich zu erstellende Baukonstruktionen oder am Markt erhältliche Produkte sind bei den Externen nicht im erforderlichen Umfang vorhanden. Letzteres ist leider im vor-hinein nicht immer feststellbar.</i> <i>Eine Teilnahme des Bauherrenvertreters an den Abnahmen ist nach GMW in der Regel vorzusehen.</i> <i>Die Kontrolle dieser Sachverhalte in der Leistungserfüllung des externen Planers oder Bauleiters stellt den Bauherrenvertreter in der Praxis vor erhebliche zeitliche wie sachliche Probleme. Sofern die Kontrolle einen ähnlich hohen Aufwand wie die eigentliche Leistung selbst erfordert, ergibt sich kein Vorteil aus der Beauftragung eines Externen.</i> <i>Begegnet werden kann diesem Zielkonflikt nur durch effektive Stichproben (sinnvollerweise vor Beauftragung), einer kritischen Auswahl externen Sachverständes und eine GMW-weite Kommunikation über die Leistungsfähigkeit von externen Büros.</i> Den Darlegungen des GMW zu den Sachverhalten kann zwar gefolgt werden, jedoch werden sie als nicht abschließend erachtet. Stichprobenartige Kontrollen sollten/könnten auch während der Leistungserfüllung erfolgen. Im Rahmen von Nachtragsbeauftragungen oder Prüfungen von Akontozahlungen sind bereits jetzt schon Beurteilungen durch das GMW möglich. Eine weitere Hilfestellung zu Kontrollzeitpunkten geben zahlreiche Kommentierungen zur HOAI.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
abgenommen worden. Diese bei der Visakontrolle der SZ nach einer Ortsbesichtigung dargelegten Mängel führten auch zu vermeidbaren Aufwendungen durch die Einschaltung eines Sachverständigen. Die hieraus resultierenden Kosten können jedoch vielfach nicht 1:1 bei den Vergütungen des ausführenden AN oder externen Planer berücksichtigt werden. Mit der abschließenden Prüfung des GMW wurden aufgrund der Hinweise des RPA für optische Mängel wie angefallene Zusatzkosten 8.977,23 € in Abzug gebracht. Der aus der Prüfung des RPA resultierende Vergleich bei der Maßnahme an der Gewerbeschulstr. 34 ergab bei einem strittigen Betrag von 3.800,32 € einen Einbehalt zu Gunsten der Stadt Wuppertal zum einen von 1.775,37 € beim AN und zum anderen von 1.160 € beim externen Planer. Die jeweiligen Parteien trugen hierbei ihre eigenen Kosten. Resümierend wird auf die erheblichen Auswirkungen, sowohl in technischer wie auch wirtschaftlicher Hinsicht, verwiesen. Auch wird die regelmäßige Teilnahme des Bauherrenvertreters an der Abnahme von Bauleistungen vor Ort, unter Mitwirkung des externen Planers, angeregt, um dargelegte Risiken zu vermindern. Darüber hinaus kann durch die Inaugenscheinnahme des Bauwerks durch den Bauherrenvertreter auch die Leistung des Planers eingeschränkt beurteilt werden. Informationsdefizite des GMW durch notwendige Beauftragungen von externen Planern sind fast unvermeidbar. Sie können jedoch bei der Abwicklung von Baumaßnahmen zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Bedenklich ist, dass auf erkennbare Defizite erst durch das RPA eingegangen wurde. Zwar konnten dadurch größere wirtschaftliche Schäden für die Stadt Wuppertal vermieden werden, jedoch mussten einige Aufwendungen in Kauf genommen werden. Es ist sicherlich richtig, dass, wenn das GMW Aufgaben in fachlich versierte Hände	

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
gibt, es von einer Arbeitserleichterung ausgehen können müsste. Im Ergebnis zeigt sich jedoch, dass auf eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung nicht immer vertraut werden kann. Mit diesen Bericht sollen Sachverhalte zur Kenntnis gegeben werden, um durch mögliche Steuerungsmaßnahmen des GMW die Leistungsqualitäten der externen Planer nachhaltig verbessern zu können.	

002.101



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 20/06

Bericht vom: 08.09.06

Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Tierschutzvereins Wuppertal e. V. für den Bereich „Tierheim“

Grundlage der Prüfung ist § 8 des Vertrages zwischen dem Tierschutzverein Wuppertal e. V. und der Stadt Wuppertal vom 15.01.1991, welcher rückwirkend vom 01.01.1990 an gilt. Nach § 7 dieses Vertrages übernimmt die Stadt die nachgewiesenen, nicht gedeckten Aufwendungen des Tierheimes (Anmerkung: für die Aufnahme von Fundtieren als öffentliche Aufgabe), soweit sie im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung als angemessen anzusehen sind.

Ressort 302 ist für die Gewährung des Zuschusses zuständig.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte am 27.06.06 im Beisein eines Mitarbeiters des Ressorts 302 in den Räumen des Tierschutzverein Wuppertal e. V. Nach Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für 2005 ergab sich unter Berücksichtigung einer vertraglich noch zu leistenden Mietausfallentschädigung eine Nachzahlung.	Der Nachzahlungsbetrag in Höhe von 44.334,64 EUR wurde am 13.09.06 an den Tierschutzverein Wuppertal e.V. überwiesen.

002.111



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 21/06

Bericht vom: 15.09.06

Bericht über die Prüfung der Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Ressort 201

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der turnusmäßigen Prüfplanung.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B Fehlende Verwendungsnachweise In 4 von 7 geprüften Sachakten fehlen je ein oder auch mehrere Jahresverwendungsnachweise bzw. Jahresabschlüsse der Zuschussempfänger.	Die Beanstandung wurde anerkannt. Die fehlenden Verwendungsnachweise bzw. Jahresabschlüsse wurden von der Fachdienststelle zwischenzeitlich von den Zuschussempfängern angefordert. Die Beanstandung ist somit ausgeräumt.

3. Sachstand von Prüfungen aus dem Berichtszeitraum 01.01.06 – 30.06.06

002.100



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 08/06

Bericht vom: 28.02.06

Prüfung der an Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse geleisteten Entschädigungen

Der Kurzbericht wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.11.2006 behandelt. Im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzung wurde der einheitliche Höchstsatz gesenkt. Insoweit hat sich für die Berichterstattung ein neuer Sachstand ergeben.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Von den kreisfreien Städten in NRW weist Wuppertal mit 32,50 € je Stunde den höchsten durch die Hauptsatzung festzulegenden Betrag für die Zahlung von Verdienstaussfallentschädigung auf. A/1 Der lt. Hauptsatzung zu zahlende einheitliche Höchstbetrag nach § 45 Abs. 2 GO liegt in Wuppertal über denen anderer Großstädte in Nordrhein-Westfalen. Angesichts der anhaltenden schwierigen Haushaltslage sollte der Höchstbetrag überprüft werden.	Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Nunmehr beträgt der Höchstbetrag für die Verdienstaussfallentschädigung 30,00 € je Stunde. Der einheitliche Höchstbetrag nach § 45 Abs. 2 GO liegt jetzt in Bielefeld (30,50 €) und Bonn (30,20 €) höher als in Wuppertal. Dortmund zahlt ebenfalls 30,00 € je Stunde. Die übrigen kreisfreien Städte NRW gewähren niedrigere Sätze. Basis: Umfrage April 2006.